
S 5 BL 27/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 BL 27/96
Datum	24.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BL 4/99
Datum	28.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24.08.1999 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander auch f¹/₄r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten dar¹/₄ber, ob der Kl¹/₄gerin der Nachteilsausgleich f¹/₄r Geh¹/₄rlöse nach dem S¹/₄chsischen Landesblindengeldgesetz (LBlindG) zusteht.

Wegen "an Taubheit grenzender Schwerh¹/₄rigkeit" war der am 1. geborenen Kl¹/₄gerin bereits ein DDR-Schwerbehindertenausweis (Stufe: SB) ausgestellt worden. Ein undatierter (aus dem Jahre 1977 stammender), von Dr. T 1. f¹/₄r den Rat des Kreises/der Stadt erhobener Untersuchungsbefund machte zur Krankheitsgeschichte der Kl¹/₄gerin folgende Angaben:

"Von Kind an schwerh¹/₄rig, allm¹/₄hliche Verschlechterung."

Der die Schwerbehinderteneigenschaft der KlÄxgerin betreffende Bescheid der Beklagten vom 21.5.1993 stellte u.a. eine beidseitige SchwerhÄrigkeit fest. DafÄ¼r wurde verwaltungsintern ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 ausgewiesen. Mit Bescheid vom 17.3.1999 wurde u.a. Taubheit mit SprachstÄrungen als Behinderung festgestellt, die verwaltungsintern mit einem Einzel-GdB von 80 bewertet wurde.

Im Januar 1996 beantragte die KlÄxgerin Leistungen nach dem LBlindG. Mit Bescheid vom 23.5.1996 lehnte die Beklagte es ab, Leistungen zu gewÄhren, weil die KlÄxgerin nicht gehÄrlos sei. Als GehÄrlose wÄ¼rden nach dem LBlindG Personen mit angeborener oder bis zum siebten Lebensjahr erworbener oder an Taubheit grenzender SchwerhÄrigkeit angesehen. Ferner seien gehÄrlos im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Personen, die die Taubheit erst spÄter erworben hÄtten und bei denen der GdB allein infolge Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer SprachstÄrung 100 betrage. Bei der KlÄxgerin bestehe weder eine angeborene noch eine bis zum siebten Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÄrigkeit. Es bestehe bei der KlÄxgerin keine so schwere SprachstÄrung, dass ihre Lautsprache schwer verstÄndlich und ihr Wortschatz gering sei. Auch erreiche die KlÄxgerin keinen GdB von 100. Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch machte die KlÄxgerin geltend, ihre Taubheit sei angeboren. Der GehÄrnerv sei stark geschÄdigt. Dies sei bereits 1970 in der UniversitÄtsklinik H â¶ festgestellt worden. Ein HÄrgerÄxt sei daher nutzlos. Sie kÄnne nur das "hÄren", was sie von den Lippen ablesen kÄnne. Schon im Kleinkindalter sei festgestellt worden, dass sie auf GerÄusche nicht reagiere. Die Beklagte holte bei Dr. B â¶, Facharzt fÄ¼r HNO-Heilkunde, Phoniatrie und PÄdaudiologie, ein Gutachten ein. In seinem Gutachten vom 25.9.1996 kam Dr. B â¶ zu dem Ergebnis, bei der KlÄxgerin liege eine beidseits hochgradige bzw. an Taubheit grenzende SchwerhÄrigkeit vor. Diese beruhe auf einer mit hÄchster Wahrscheinlichkeit angeborenen, voranschreitenden InnenohrschwerhÄrigkeit. Bei der Untersuchung sei ein GesprÄch mit der KlÄxgerin mÄglich gewesen. Ihre Sprache sei kaum verwaschen gewesen, jedoch etwas leise. Die gestellten Fragen habe sie bei deutlicher Aussprache aus einer Entfernung von etwa einem Meter wahrnehmen kÄnnen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 23 bis 26 der Beklagtenakte verwiesen. Der Beklagte wies daraufhin den Widerspruch zurÄ¼ck (Bescheid vom 15.10.1996), weil die Untersuchung keinen Nachweis DafÄ¼r erbracht habe, dass bereits vor dem siebten Lebensjahr Taubheit oder an Taubheit grenzende SchwerhÄrigkeit bestanden habe. Das heutige AusmaÄ habe sich erst nach dem siebten Lebensjahr manifestiert.

Zur BegrÄ¼ndung ihrer dagegen vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobenen Klage hat sich die KlÄxgerin auf Zeugen (Schwester, Base, Eltern und Tante) berufen, die bestÄtigen kÄnnten, dass bereits vor dem siebten Lebensjahr Taubheit bzw. an Taubheit grenzende SchwerhÄrigkeit vorgelegen habe. Sie hat dem SG entsprechende schriftliche ErklÄrungen der als Zeugen benannten Personen Ä¼bergeben, in denen jeweils folgender, vorformulierter Satz unterschrieben ist (Blatt 26 bis 30 der SG-Akte):

"Hiermit bestÄtige ich, daÄ Frau H â¶ G â¶ geb. D â¶, geb â¶, seit dem

Kleinstkindesalter geh rlos ist." Das SG hat zun chst Beweis erhoben durch die Beiziehung von Befundberichten und sonstigen  rztlichen Stellungnahmen (Blatt 50 bis 53, 59, 61 bis 63, 80 bis 82, 85 bis 87 der SG-Akte). Dabei hat das Kreiskrankenhaus S   am 1.9.1994 eine progrediente beidseitige Innenohrschwerh rigkeit diagnostiziert. Frau H  , Fach rztin f r HNO-Krankheiten, hat unter dem 20.5.1998 bei der Kl gerin eine beidseitige Taubheit diagnostiziert. Unter dem 24.9.1997 hat das Staatliche Schulamt Z   mitgeteilt, dass  ber die Kl gerin keinerlei Unterlagen mehr vorhanden seien.

Das SG hat die Einholung eines Gutachtens veranlasst. Zum Sachverst ndigen hat es Prof. Dr. F  , Chefarzt der HNO-Klinik des Krankenhauses D   bestimmt. Prof. Dr. F   ist in seinem Gutachten vom 27.11.1998 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kl gerin jetzt unter einer beidseitigen praktischen Taubheit mit geringen H rresten im Tieftonbereich leide. Eine erbliche Ursache f r den Innenohrschaden k nne aber nicht als gesichert angesehen werden. Er hat den GdB auf 80 gesch tzt. Mehrere Indizien spr chen gegen eine Taubheit in der Kindheit: Schon im Untersuchungsbefund von Dr. T   sei anamnestisch eine allm hliche Verschlechterung angegeben worden. Der Besuch der "normalen" Grundschule bis zur achten Klasse sei m glich gewesen. Die Kl gerin verf ge trotz der jetzt vorliegenden beidseitigen praktischen Taubheit  ber eine verst ndliche Sprache mit fast fehlerfreier Aussprache. Bei den Vokalen a und o seien sogar dialektbedingte Nuancen angedeutet zu erkennen. Es habe daher in der Zeit des Spracherwerbs und dar ber hinaus noch ein entsprechendes H rverm gen vorhanden sein m ssen. Dies gelte auch dann, wenn man ber cksichtige, dass sich die Mutter der Kl gerin um deren Spracherwerb besonders bem ht habe. Auch die tonschwellenaudiometrischen Befunde seit 1977 zeigten eine allm hliche Zunahme der H rst rung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 99 bis 109 der SG-Akte verwiesen.

In Erwiderung hierauf hat die Kl gerin eine Erkl rung eines fr heren Lehrers, Herrn U   K  , vorgelegt, der sich an sie f r die Zeit von November 1946 bis Juli 1950 als Sch lerin erinnern k nne. Er habe sie in dieser Zeit als Fachlehrer und im Schuljahr 1949/50 auch als Klassenlehrer unterrichtet. Die Kl gerin sei hochgradig schwerh rig gewesen. Sie habe in der ersten Reihe der Schulb nke gesessen, um dem Lehrer die Worte vom Mund ablesen zu k nnen. Der Lehrer habe aber sehr artikuliert sprechen m ssen. Eine Teilnahme am Unterrichtsgespr ch sei allerdings nicht m glich gewesen. Die m ndlichen Leistungen im Fach Deutsch h tten nicht bewertet werden k nnen (Blatt 113 der SG-Akte). In seiner erg nzenden Stellungnahme hat Prof. Dr. F   ausgef hrt, diese Bekundungen st nden nicht im Widerspruch zu den anderen anamnestischen Angaben und den gutachtlichen Bewertungen. Er habe festgestellt, dass bei der Kl gerin eine erhebliche H rst rung seit fr her Kindheit bestanden habe. Der Eintritt einer Taubheit bis zum siebten Lebensjahr k nne daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Auch Herr K   habe best tigt, dass die Kl gerin hochgradig schwerh rig gewesen sei (Blatt 117 der SG- Akte).

Durch Urteil vom 24.8.1999 hat das SG die auf die Verurteilung des Beklagten zur Gew hrung des Nachteilsausgleichs f r Geh rlose nach dem LBlindG

gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das SG im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin erfülle weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 LBlindG unmittelbar noch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 LBlindG. Entscheidend spreche die fehlende schwere Sprachstörung gegen eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bis zum siebten Lebensjahr. Die Klage sei von dem Missverständnis getragen, dass der Nachteilsausgleich auch in dem medizinisch unwahrscheinlichen Fall der angeborenen oder in der Kindheit erworbenen Taubheit ohne schwere Sprachstörungen zu gewährleisten sei. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Angaben der Klägerin zuträfen, habe die Klage schon deswegen keinen Erfolg, weil § 1 Abs. 3 und Abs. 4 LBlindG systematisch im Kontext der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996" (im Folgenden: Anhaltspunkte) zu interpretieren seien. An die "Anhaltspunkte lehne sich das LBlindG in seinen Vorgaben für den Nachteilsausgleich für Gehörlose an. Das LBlindG habe mit § 1 Abs. 4 Satz 3 nicht in Abweichung von den Anhaltspunkten noch einen Tatbestand formulieren wollen, der die Rechtsfolgen des Nachteilsausgleichs auslöse, obwohl ein GdB von 100 nicht gegeben sei. Maßgeblich seien daher die in den Anhaltspunkten gemachten Vorgaben: Entweder liege eine angeborene oder in der Kindheit erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit angeborenen Sprachstörungen oder hörbedingten Störungen des Spracherwerbs vor oder die später vom achten bis zum 18. Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit gehe mit schweren Sprachstörungen einher. Beide Alternativen lägen bei der Klägerin nicht vor. Das Gericht folge den Gutachten von Dr. B. und Prof. Dr. F. hinsichtlich der Sprachfähigkeit der Klägerin. Eine angeborene oder bis zum siebten Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen sei nicht nachgewiesen. Auch betrage der GdB für die Hörstörung nicht 100.

Mit ihrer dagegen eingelegten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Der nicht erfolgte Besuch einer Sonderschule für Gehörlose sei kein Indiz. Die fehlende besondere Betreuung sei den unmittelbaren Nachkriegsverhältnissen zuzuschreiben. Auch hätten die speziell auf die Klägerin abgestellten Unterrichtsbedingungen, wie sie von Herrn K. beschrieben worden seien, ihre hörbedingte Sonderstellung innerhalb des Klassenverbands belegt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Klägerin bereits in der Grundschule unter einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit gelitten habe. Dem SG könne auch nicht darin gefolgt werden, dass § 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG die weitere ungeschriebene Voraussetzung aufweise, dass der Betroffene neben der an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auch eine schwere Sprachstörung aufweisen müsse. Das LBlindG sei schon als förmliche Rechtsquelle gegenüber den Anhaltspunkten vorrangig. Ausgehend von seiner Rechtsauffassung hätte das SG sich intensiver damit befassen müssen, ob eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit im Kindesalter auch ohne Sprachstörungen vorliegen könne. Außerdem sei das SG von unzutreffenden Billigkeitserwägungen ausgegangen. Das LBlindG sehe gerade nicht vor, dass es unbillig sei, Gehörlose einen Nachteilsausgleich zu gewährleisten, die unter keiner schweren Sprachstörung litten.

Auf einen Hinweis des Senats vom 13.12.1999, dass die Berufung unter Berücksichtigung des Gutachtens von Prof. Dr. F. R. keine Erfolgsaussicht habe (Blatt 24 f. der LSG-Akte), hat die Klägerin beantragt, Dr. R., Oberärztin in der Universitätsklinik und Poliklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie der Medizinischen Universität Hamburg, gutachtlich zu hören. Der Senat hat Dr. R. durch Beweisanordnung vom 3.4.2000 zur Sachverständigen bestimmt, die in ihrem Gutachten vom 9.9.2000 ausgeführt hat, die Sprache der Klägerin weise die Merkmale der Schwerhörigkeits Sprache auf. Es erscheine sehr unwahrscheinlich, dass die jetzigen sprachlichen Fähigkeiten bzw. auch der Spracherwerb ohne jedwede auditive Rückkopplung möglich gewesen seien. Wahrscheinlicher sei, dass der Stimm- und Spracherwerb der Klägerin nicht bei vollständiger Taubheit erfolgt sei. Allerdings habe annehmbar in der Phase des Spracherwerbs eine hochgradige Hörstörung vorgelegen, die sich wohl progredient entwickelt habe. Das Tonaudiogramm aus dem Jahre 1977 ergebe auf dem rechten Ohr ein Hörverlust, der nach den Anhaltspunkten als hochgradige Schwerhörigkeit nicht aber als an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit einzuschätzen sei. Eine Auswertung der wissenschaftlichen Literatur habe keinen Hinweis darauf erbracht, dass bei prälingualer praktischer Taubheit der Gehörlose die bei der Klägerin nicht vorliegenden typischen sprachlichen Merkmale der Gehörlosen vermeiden könne. Eine Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (im Sinne der Anhaltspunkte) vor dem 7. Lebensjahr könne aufgrund der erhobenen Befunde nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Nach dem Sprachaudiogramm sei der GdB bezüglich des Hörvermögens zur Zeit mit 80 zu bewerten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 53 bis 89 der LSG-Akte verwiesen.

In Reaktion hierauf erklärt die Klägerin, sie wolle an der Berufung festhalten. Sinngemäß trägt sie vor, sie sei nicht gründlich genug von Dr. R. untersucht worden. Auch sei es vorstellbar, dass die Gehörlosigkeit der Klägerin durch Masern oder Röteln verursacht worden sei. Es gebe Hinweise darauf, dass die Klägerin an Röteln erkrankt sei (vgl. Arztbrief Institut für Laboratoriumsmedizin Dr. Sch. und Partner, Blatt 106 der LSG-Akte). Dr. B. sei der Meinung, dass die Mutter der Klägerin während der Schwangerschaft im dritten Schwangerschaftsmonat an Röteln erkrankt sei. Auch andere vom Ehemann der Klägerin angesprochene Fachleute hätten dies bestätigt.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Chemnitz vom 24.8.1999 sowie des Bescheides des Beklagten vom 23.5.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.1996 den Beklagten zu verurteilen, ihr den Nachteilsausgleich für Gehörlose nach dem Landesblindengeldgesetz zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt in ihrer versorgungsärztlichen Stellungnahme vor, dass hier auch im 40. Lebensjahr eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit noch nicht vorgelegen habe, so dass sich damit die Frage erledigt habe, ob Taubheit vor dem siebten Lebensjahr vorgelegen habe.

Dem Gericht liegen die Verfahrensakten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakte sowie die Schwerbehindertenakte des Beklagten vor.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann durch den Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden ([Â§ 155 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz](#)), weil der Rechtsstreit nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats auf den Berichterstatter übertragen worden ist und die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben, dass er allein über den Rechtsstreit entscheiden soll.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen. Der Klägerin steht der Nachteilsausgleich für Gehörlose nicht zu.

Â§ 1 Abs. 3 LBlindG in der ab 1.1.1996 geltenden Fassung bestimmt, dass Gehörlose, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, nach Vollendung des 1. Lebensjahres zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen und sonstigen Nachteile einen Nachteilsausgleich nach dem LBlindG erhalten. Nach Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG in der ab 1.1.1996 maßgeblichen Fassung gelten als Gehörlose Personen mit angeborener oder bis zum siebten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Nach Â§ 1 Abs. 4 Satz 4 LBlindG in der ab 1.1.1996 maßgeblichen Fassung gelten gleichfalls als Gehörlose Personen, die Taubheit erst später erworben haben und bei denen der Grad der Behinderung allein infolge Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer Sprachstörungen 100 beträgt.

Â§ 1 Abs. 4 Satz 4 LBlindG scheidet hier von vornherein aus, weil die Klägerin weder nach den Feststellungen im Schwerbehindertenverfahren noch nach den gutachtlichen Einschätzungen im vorliegenden Verfahren einen GdB von 100 wegen Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer Sprachstörungen erreicht. Eine schwere Sprachstörung liegt nicht vor. Dies bestätigen alle ärztlichen Sachverständigen. Die Taubheit ist mit einem GdB von 80 zutreffend bewertet.

Die Klägerin hat auch nach Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich.

Das Gericht, der Einzelrichter des Senats, folgt der Rechtsprechung des Senats, der auf Landesebene allein für die Entscheidung von Rechtsstreiten nach dem LBlindG im Berufungsverfahren zuständig ist, dass Â§ 1 Abs. 3 LBlindG i.V.m. Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 LBlindG nicht ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der

schweren Sprachstörung enthalten.

Gleichwohl hat das insoweit in der Begründung abweichende Urteil des SG Bestand. Denn aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen, namentlich der Feststellungen von Prof. Dr. F. und Dr. R., steht zur vollen Überzeugung des Gerichts lediglich fest, dass die Klägerin in ihrer Kindheit unter einer hochgradigen Schwerhörigkeit im Sinne der Anhaltspunkte gelitten hat. Es steht nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin bis zum siebten Lebensjahr schon unter einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit gelitten hat.

Insbesondere Dr. R. hat in ihrem Gutachten akribisch untersucht und belegt, dass die Sprachfähigkeit der Klägerin einen sicheren Rückschluss darauf zulässt, dass die Klägerin in der Phase des Spracherwerbs noch über ein gewisses Hörvermögen verfügt haben muss. Dieser schlüssig und substantiiert begründeten Einschätzung, die auch schon von Prof. Dr. F. vertreten worden ist, folgt das Gericht. Da die Auswertung des Tonaudiogramms aus dem Jahre nicht einmal eine beidseitige, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erbracht hat und eine Progredienz des Hörverlustes für die Zeit davor nicht ausgeschlossen werden kann, also das Hörvermögen der Klägerin noch besser gewesen sein könnte, steht nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin schon bei Erreichen des siebten Lebensjahres (= sechster Geburtstag; das ist der erste Tag des siebten Lebensjahres) eine an Taubheit grenzende beidseitige Schwerhörigkeit aufgewiesen hat. Besondere Bedeutung kommt hier den von Dr. T. im Jahre 1977 anamnestisch festgehaltenen Angaben zu, wonach die Klägerin von Kind an schwerhörig gewesen sei und eine allmähliche Verschlechterung eingetreten sei. Nichts anderes folgt aus den Angaben von Herrn K., einem ehemaligen Lehrer der Klägerin. Als Herr K. der Klägerin erstmals begegnete, war diese fast zehn Jahre alt (Februar 1937 bis Oktober 1946). Schon deswegen können aus seinen Angaben keine Rückschlüsse auf den Zustand des Gehörs der Klägerin vor dem 14.2.1943 gezogen werden. Im Übrigen hat auch Herr K. insoweit nur davon gesprochen, aus den Schülerpapieren und den Aussagen der damaligen Kollegen sei hervorgegangen, dass die Klägerin "hochgradig schwerhörig" gewesen sei.

Im Hinblick auf die Ausführungen von Dr. R. zur Diskrepanz der klinischen Bewertung und der Bewertung durch die Anhaltspunkte, was unter einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit zu verstehen ist, sowie im Hinblick auf etwaige Messungenauigkeiten (vgl. Blatt 28 des Gutachtens, Blatt 81 der LSG-Akte) und die nicht sicher festgestellte, nachhaltige Progredienz des Gehörverlustes kann das Gericht nicht ausschließen, dass die Klägerin in der Zeit des Spracherwerbs, der schon einige Jahre vor Beginn des siebten Lebensjahres einsetzt, zunächst im klinischen Sinne nur so mittel- bis hochgradig schwerhörig war, dass ein Spracherwerb im Sinne der Schwerhörigensprache noch möglich war, jedoch die Klägerin vor Erreichen des siebten Lebensjahres die Schwelle zur an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit nach der Definition der Anhaltspunkte überschritten hatte. Diese durchaus vorhandene Möglichkeit genügt jedoch nicht den durch das Gesetz gestellten Beweisanforderungen. Die tatbestandlich

relevante Gesundheitsstörung muss zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen. Es muss ein Grad der Gewissheit erreicht sein, der vernünftige Zweifel ausschließt. Dies trifft hier zugunsten der Klägerin aus den oben genannten Gründen gerade nicht zu. Die gute Möglichkeit kann nicht die Wahrscheinlichkeit oder „wie hier gefordert“ gar die Gewissheit ersetzen.

Der Gesetzgeber des LBlindG hat den Nachteilsausgleich für Gehörlose mit unechter Rückwirkung eingeführt (schon bestehende Gesundheitsstörungen werden für die Zukunft im vom Gesetz vorgegebenen Rahmen finanziell kompensiert). Trotz der offen zu Tage liegenden Beweisproblematik für "Altfälle" hat der Gesetzgeber keine Übergangsregelungen mit besonderen Beweislasterleichterungen geschaffen. Das Gericht sieht daher auch keinen Anlass und keine rechtliche Möglichkeit, den gesetzgeberischen Willen richterrechtlich zu korrigieren.

Die sonstigen Beweisanregungen der Klägerin sind nicht geeignet, die objektiv bestehende Ungewissheit über das bei der Klägerin bis zu ihrem sechsten Geburtstag bestehende Hörvermögen zu beseitigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024